

Soziales

..... und wie soll ich die nächsten Jahre finanziell überstehen ?

Falls Du beabsichtigst, zu Vorlesungen mit Deinem Auto bei der Uni vorzufahren, Deine Eltern Dir eine Eigentumswohnung zu Verfügung stellen und Deinen Großeltern Dich wäsche- und essensmäßig versorgen - dann, ja dann interessieren Dich die nächsten Zeilen wahrscheinlich nicht unbedingt. Wenn Du, so wie die Mehrzahl der Erstsemestrigen, noch nicht weißt, wie die nächsten Jahre Deine Wohnadresse lautet, aus welcher Quelle das Geld fließen soll und wo Du billig, aber ohne Salmonellen-gefahr eine Essensration findest - dann, ja dann erhältst Du auf den nächsten Seiten vielleicht ein paar überlebenswichtige Hinweise.

kostenlos. Außerdem bietet das SWS Information in Mietrechtsfragen (Kaution, Ablöse, Vertragswesen) an und kontrolliert Mietverträge auf Hintertürln. Das SWS verwaltet zudem auch selbst Wohnungen, die an sozial bedürftige Studierende (mit Wohnbeihilfenanspruch) vergeben werden.

Zeitungen

Am Freitag gibt es dicke Zeitungen in Graz, denn da inserieren für gewöhnlich die GrazerInnen ihre freien Quadratmeter. Um eine Chance zu wahren, solltest Du unbedingt schon am Donnerstag Abend eine Zeitung des folgenden Tages erstehen, sonst bist Du immer Zweite/r und schaut durch die Finger.



Natürlich gibt es auch die Möglichkeit in einem der StudentInnenheime unterzukommen, aber wenn Du diese Zeilen liest, ist der Zug mit Gewißheit abgefahren. Für alle weiteren Fragen verweise ich auf die ÖH Broschüre „Wohnen in Graz“, in der Du weitere Tips finden kannst.

Wohnen

Ein Grundbedürfnis jedes Menschen ist es, eine nette, sonnige, verkehrsgünstig gelegene und billige Wohnung zu finden. Leider ist die Wohnsituation in Graz alles andere als rosig, und Du stehst mit Deinen Bedürfnissen obendrein nicht alleine da. Anbei einige Vorschläge, wie Du unter Umständen doch an Deine Traumwohnung gerätst.

Studentisches

Wohnungsservice

Rechbauerstraße 4a, 8010 Graz
Tel.: 81 69 32 Sprechstunden:
Mo - Fr. von 10 bis 13 Uhr. Die ÖH hat für die Wohnungssuchenden aller drei Grazer Hochschulen dieses zentrale Wohnungsreferat geschaffen. Die Wohnungsangebote sind in einer Auslage neben der Eingangstür des Büros ausgehängt und jederzeit zugänglich. Die Vermittlung erfolgt

Katholische Hochschulgemeinde

Leechgasse 24, 8010 Graz Tel.:
32 26 28 - 12. Eine weitere Möglichkeit, eine Wohnung bzw. ein Zimmer zu finden, besteht über die Zimmervermittlung der Katholischen Hochschulgemeinde, die Mag. Jörg Neumann eingerichtet hat.

Pinwände

ÖH der TU Graz,
Rechbauerstr. 12/EG; ÖH der Karl Franzens Universität,
Schubertstr. 2-4; ÖH der Musikhochschule, Palais Meran,
Leonhardstr. 15.
Bei allen Hochschülerschaften sind Pinwände angebracht, wo freie Zimmer oder Wohnungen auf neue MieterInnen warten.

Mensa

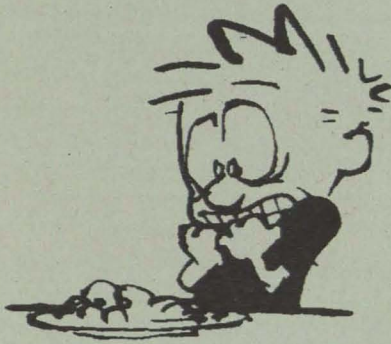
Nachfolgend angeführte Organisationen bieten für hungrige Studierende zu Mittag ein günstiges Menü an. Ausprobieren, es gibt durchaus auch Schmackhaftes - aber nicht nur....

KHG-Mensa

Leechgasse 24 Tel.: 32 26 28
Essenszeiten: Mo - Fr, 11.45,
12.15, 12.45 und 13.15 Uhr
(Mensabons sind eine Viertelstunde vorher oder im Vorverkauf erhältlich) Trägerorganisation:
Katholische Hochschulgemeinde

UNI-Mensa

Schubertstraße 2-4 Tel.: 32 33 62
Öffnungszeiten: Mo - Fr von 8 bis
15 Uhr (Menüausgabe von 11.30
bis 14 Uhr) Trägerorganisation:
Österr. Mensen-Betriebs-GesmbH



TU-Mensa

Neue Technik, Kopernikusgasse
24 Tel.: 82 31 94 Öffnungszeiten:
Mo - Fr von 8 bis 16 Uhr (Menü-
ausgabe von 11 bis 14 Uhr)
Trägerorganisation: Österr.
Mensen-Betriebs-GesmbH

Lehrlings- und StudentInnenausspeisung

Färbergasse 11 Essenszeiten:
Mo - Fr, 10.30 bis 13.10 Uhr
(Bonsystem für eine Woche)
Trägerorganisation: Magistrat
Graz

Seit dem Sommersemester 1986 vergibt das Land Steiermark eine Essensförderung in Form einer **Mensabeihilfe** in der Höhe von öS 2.800 pro Semester. Antragsformulare liegen zu WS- und SS Beginn in der ÖH-TU auf (Genauerer siehe Plakate des Sozialreferates). Voraussetzungen sind die österr. Staatsbürgerschaft, der Hauptwohnsitz in der Steiermark (aber außerhalb von Graz) und soziale Bedürftigkeit.

Das Sozialreferat vergibt jedes Jahr ca. 10 **Freitische** in Restaurants und Gasthöfen an bedürftige Studierende. Antragsformulare liegen zu Beginn des WS in der ÖH auf. Als Bestätigungen sind ein Einkommensnachweis, Mietkostenbestätigung und Inskriptionsnachweis abzugeben. Ebenfalls in der ÖH erhältlich ist der Mensenstempel. Bevor Du ihn in den Studentenausweis gestempelt bekommst, mußt Du Dich für soziale bedürftig erklären. Nähere Information gibt es beim Sozialreferat.

Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei ordentlichen Universitätsstudien ist ab dem Beginn des zweiten Studienjahres bis zur erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung zusätzlich zur Inskriptionsbestätigung für den Bezug der Familienbeihilfe jährlich ein Mindeststudienerefolg jeweils für das vorangegangene Studienjahr nachzuweisen. Dieser umfaßt Prüfungen und Lehrveranstaltungsbeurteilungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 8 Wochenstunden (Nachweis durch eine eigene „Bestätigung des Studienerefolges“). Die Höhe der Familienbeihilfe beträgt für Studierende öS 1.550, ab dem 19. Lebensjahr öS 1.850 monatlich. Nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung ist kein Nachweis mehr zu erbringen. Der Anspruch auf Familienbeihilfe ist aber weiterhin an ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium gebunden, d.h. in Extremfällen ist mit der Forderung des Finanzamtes nach einem Leistungsnachweis zu rechnen. Bei Schwierigkeiten wende Dich an die ÖH.



Einkommen

Während der Ferien im Februar, Juli, August, September existieren keine Einkommensbeschränkungen

(„Ferienregelung“), allerdings nur was die Familienbeihilfe betrifft, für BezieherInnen eines Stipendiums gelten andere Regelungen. Unter dem Studienjahr darfst Du als FamilienbeihilfenbezieherIn monatlich nicht mehr als netto öS 3.500 verdienen, andernfalls geht der Anspruch auf Familienbeihilfe mit dem folgenden Monatsersten verloren. Über genaue Details diese „Ferienregelung“ betreffend solltest Du Dich zusätzlich in einer der **Sozialbroschüren der ÖH-TU** informieren.

Krankenversicherung

Mitversicherung bei den Eltern

Studierende, die jünger als 27 Jahre sind und Familienbeihilfe beziehen, können sich mit einem Elternteil kostenlos mitversichern, sofern die Eltern pflichtversichert sind. Selbstversicherte Eltern können ihre Kinder nur mehr bis zum 18. Lebensjahr mitversichern. Prinzipiell ist die Mitversicherung an den Familienbeihilfenbezug gekoppelt und damit vom Leistungsnachweis für die Familienbeihilfe abhängig. Sollte keine Mitversicherung möglich sein, kann eine begünstigte studentische Selbstversicherung abgeschlossen werden. Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat Sonderregelungen getroffen für die Weiterversicherung bei den Eltern ab Oktober bei fehlendem Leistungsnachweis - Antragsformulare liegen bei der GKK auf.

Ermäßigte studentische Selbstversicherung

Für Studierende, die älter als 27 Jahre sind, gibt es eine verbilligte Selbstversicherung von öS 224,40, sofern sie innerhalb einer festgesetzten Zeit studieren, das Studium nicht zu oft gewechselt haben und gewisse Einkom-

Erstsemestrigen Info

mensgrenzen nicht überschreiten. Achtung ausländische Studierende sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Anspruchsdauer entspricht in der Regel der Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester je Studienabschnitt + 4 Semester (+ 1 Toleranzsemester bei gewissen Studienrichtungen). Als Verzögerungsgründe werden Zivildienst, Präsenzdienst, Schwangerschaft, Zeiten als StudentInnenvertreter/in u.a. anerkannt.

Mitversicherung bei LebensgefährtnInnen bzw. Ehepartnern

Eine kostenlose Mitversicherung bei LebensgefährtnInnen ist möglich, wenn Ihr seit 10 Monaten im selben Haushalt und Du ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führst. Dein/e Lebensgefährtn/in muß eine Pflichtversicherung haben. Mitversicherung bei Ehepartnern ist unmittelbar nach der Eheschließung möglich.

„Normale“ studentische Selbstversicherung

Bei Inanspruchnahme dieser Form der Selbstversicherung sollte ein Antrag um Herabsetzung des Beitrages gestellt werden, falls Du nicht auf den Höchstbeitrag von öS 2.978,- eingestuft werden willst.

Studienförderung

Die Studienförderung ist wahrlich ein Kapitel für sich; es würde den Rahmen bei weitem sprengen, hier alle Details anzuführen, aber auf der ÖH liegt eine ausführliche **Broschüre des Wissenschaftsministeriums** auf, in der alles über Studienbeihilfe, Beihilfe für Auslandsstudium, Leistungsstipendium, Förderungsstipendium und Studienunterstützung nachzulesen ist. Weitere Auskünfte erteilt die **Studienbeihilfenbehörde**, Joanneumring 20, Tel.: 81 33 88. Der

Kreis der Anspruchsberechtigten erstreckt sich auf ordentliche HörerInnen, die entweder österreichische StaatsbürgerInnen sind, Konventionsflüchtlinge, AusländerInnen, die in Österreich die Reifeprüfung abgelegt haben, sofern ihre Eltern mindestens fünf Jahre lang in Österreich einkommenssteuerpflichtig waren und der Lebensmittelpunkt in dieser Zeit in Österreich gelegen war. Anträge können für das Wintersemester vom 15. September bis 21. Dezember, für das Sommersemester vom 15. Februar



bis 31. Mai gestellt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch der nach den ersten beiden Semestern erforderliche Nachweis über einen zumindest positiven Studienerfolg im halben Stundenausmaß, welcher für den Weiterbezug gefordert wird, vorzulegen. Voraussetzung für das Erlangen von Studienbeihilfe ist „Soziale Bedürftigkeit“. Die Beurteilung dieser Bedürftigkeit erfolgt prinzipiell nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern aus dem letzten voll erfaßten Kalenderjahr. Einkommen der/des Studierenden

- a) die unter öS 30.000 liegen sowie
- b) zusätzliche öS 50.000, die in den Hauptferien verdient wurden, bleiben unberücksichtigt. Die Berechnung der Studienbeihilfe ist in der Sozialbroschüre der ÖH nachzulesen. Die Zusendung des Bescheides über eine Zuerkennung der Förderung erfolgt

innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe des Antrages mit sämtlichen Unterlagen. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen bei der Studienbeihilfenbehörde eine Vorstellung (d.h. Berufung in erster Instanz) erhoben werden; gegen diese kann wieder innerhalb von zwei Wochen Berufung beim Wissenschaftsministerium erhoben werden. Es ist empfehlenswert, sich in solchen Fällen an StudienInnenvertreterInnen im Stipendienrat oder im Falle einer Berufung an den ÖH Rechtsanwalt zu wenden.

Leistungs- und Förderungsstipendium

Für Studierende, die einen günstigen Studienerfolg laut Studienförderungsgesetz nachweisen können, besteht die Möglichkeit, um diese Förderungen anzusuchen. Da die Fristen und Vergaberichtlinien fakultätsspezifisch sind, erteilen die jeweiligen Fakultätsvertretungen nähere Auskünfte. Glaub bloß nicht, daß Du für so eine Förderung sowieso nicht in Frage kommst - weil die meisten so denken wie Du, verfällt oft genug das Geld!!

Sozialfond der ÖH-TU

Im Sommersemester 86 wurde ein Sozialhilfefonds eingerichtet, um Studierenden, die während des Semesters unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten kommen, eine Hilfestellung zu bieten. Informationen über die Vergaberichtlinien findest Du beim Sozialreferat.

Gebührenbefreiung

Von der Telefongrundgebühr sowie der Radio- und Fernsehgebühr kannst Du Dich befreien lassen, wenn Du folgende im Fernmeldegesetz definierte Leistungen bezieht: staatliche Studienbeihilfe vom BuMiWuF Unterstützung aus den

Sozialhilfefonds der ÖH (mind. öS 2.000), BezieherInnen von verschiedenen speziellen Stipendien (z.B. Afro Stip), BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (z.B. Waisenspension). Zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen dürfen gewisse Einkommensgrenzen pro Haushalt nicht überschritten werden.



"Frei"fahrt

Da seit 1.10.1995 von den Verkehrsunternehmen ein Selbstbehalt eingehoben wird, ist das Wort Freifahrt nicht mehr ganz passend.

Sobald Ihr inskribiert habt, bekommt Ihr einen Brief mit folgendem Inhalt zugeschickt:

- 1 Antrag für den Freifahrtsausweis
- 1 Erlagschein
- 1 Karte mit dem öffentlichen Grazer Verkehrsnetz
- 1 Erklärung, wie man sich den Selbstbehalt ausrechnet

Prinzipiell gibt es 4 Selbstbehaltskategorien. Die Freifahrt kostet pro Semester öS 120,- bis 150,-, je nach Teilstreckenanzahl.

öS 150,- ist gleichzeitig auch der Höchstbetrag, der verlangt werden darf, falls Ihr außer auf die GVB noch auf andere Verkehrsunternehmen angewiesen seid.

Eine Teilstrecke ist die Fahrt von einer Haltestelle bis zur nächsten. Haltestellen sind in der Verkehrskarte, die Ihr zugeschickt bekommt, mit Punkten gekennzeichnet, sagt zumindest die freundliche Auskunftsdame der GVB.

Ich wünsche Euch noch viel Spaß und gute Nerven bei der Beschaffung Eures Freifahrtsausweises und beim Stationenzählen, oder Ihr verbringt Eure Studienjahre nach dem alten Studierendenmotto:
Nerven sparen - Fahrrad fahren!!

Ein Märchen... über das Sparpaket

Es war einmal ein Land, das von einem König regiert wurde, der Wert darauf legte, daß viele Zwerglein den Wissensbergbau an eigenen Zwergenschulen lernen. Die Wissensberge waren recht hoch angewachsen und viele wertvolle Wissenssteine lagen sinnlos in der Gegend verstreut. Die kleinen Zwerglein wurden vom König unterstützt und konnten gratis mit Lilliputbahnen aus dem ganzen Land zu den Zwergenschulen fahren. Die Zwergeltern erhielten vom König einige Golddukat im Jahr, damit sie ihre Zwergenkinder entsprechend unterstützen konnten. Die Zwergenkinder fühlten sich recht wohl im Land, die Wissensberge schrumpften ein bißchen und durch den Verkauf der wertvollen Wissenssteine war das Land bei seinen Nachbarn, die Wissenssteine solcher Qualität nicht kannten, überaus angesehen.

Eines Tages stellte der König entsetzt fest, daß sich in seiner Schatztruhe immer weniger Dukaten türmten. Sein Schatzmeister hatte wahrlich keine gute Hand für Golddukat. Um die Schatztruhe zu füllen, mußte er sich etwas einfallen lassen. Der König beschloß folgende Maßnahme

zu setzen: er strich die Zwergenschulfahrtbeihilfe und die Zwergenfamilienbeihilfe, weil er dachte, in kurzer Zeit, hätte er so die Staatskasse wieder gefüllt. Aber es kam anders.

Viel weniger Zwerglein konnten es sich nun leisten, an der Zwergenschule den Wissensbergbau zu lernen und sie blieben zu Hause, arbeiteten bei Schneewittchen, beim Osterhasen als Eierbemaler oder machten Heintzelmännchenkurzausbildungen. Die Wissenssteine lagen wieder vermehrt sinnlos in der Gegend herum. Was aber keiner wußte, war die Tatsache, daß Wissenssteine nach fünf Jahren zu Kohlköpfen mutierten, was auf die vermehrten Atomtests von einem irren Hexer zurückzuführen war. Kohlköpfe hatten die Nachbarländer selbst in rauen Mengen, und der König blieb auf seinen Kohlkopfbergen sitzen. Mit der Zeit gab es immer weniger Zwerglein, die den Wissensbergbau beherrschten, und die Zahl der Wissenssteine nahm rapid ab. Als der König merkte, was er angerichtet hatte,

a) weinte er bitterlich und starb vor Gram. Ein Ritter auf einem blauen Pferd übernahm die Macht im Land, und von nunan ging es bergab mit dem einstmaligen blühenden Land.

b) nahm er alle Maßnahmen zurück und beauftragte den Koch, ein Rezept für Kohlkopfmarmelade zu kreieren. Die Marmelade fand reißend Absatz und langsam füllte sich die Schatztruhe wieder. Alle lebten glücklich bis an ihr Ende.

